

**Rechtsverordnung der Stadt Weinheim**  
**über die Benutzung des Waidsees**  
**vom 24.04.2002**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird verordnet:

**1. Benutzung des Seeuferbereichs**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Waidsees auf der Gemarkung Weinheim.

Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 13829 und 13840 auf Gemarkung Weinheim.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:3000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Weinheim niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

**§ 2**  
**Verbotene Handlungen**

1. Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

- a. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
- b. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- c. das Abbrennen von Lagerfeuern;
- d. das Laufen lassen von unangeleiteten Hunden;
- e. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
- f. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- g. die Entnahme von Wasser und das Einbringen und Einleiten von Abwasser;
- h. das Tränken und Baden von Tieren;
- i. das Baden außerhalb des besonders abgegrenzten Badebereichs im Strandbad;
- j. das Füttern von Wasservögeln und Fischen.

2. Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

- a. Das Reiten;
- b. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle);
- c. das Zelten;
- d. das Aufstellen von Wohnwagen und
- e. das Lagern außerhalb des Strandbades.

## **2. Regelung des Gemeingebrauchs**

### **§ 3 Beschränkungen**

1. Das Befahren des Waidsees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) gestattet mit Ausnahme von zugelassenen Rettungsbooten.
2. Für das Befahren des Sees gelten folgende Einschränkungen:
  - a. Segelboote mit einer Länge von mehr als 5,05 Metern sind nicht zugelassen.
  - b. Segelboote und Windsurfbretter (= Segelsurfbretter) dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch ein rotes Sichtzeichen am Wachturm des Strandbades verboten wird.
  - c. Die Zahl der zugelassenen Segelboote und Windsurfbretter kann aus Gründen der Sicherheit beschränkt werden.
3. Der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn ist verboten.
4. Ferngesteuerte Schiffsmodelle dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle zu Wasser gebracht werden.
5. Die Ausübung der Fischerei ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.
6. Das Sporttauchen außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Strandbades bedarf der besonderen Erlaubnis. Der Zugang zum See ist nur an den zugewiesenen Einstiegsstellen erlaubt.  
Ein Plan, in dem die genannten Stellen ausgewiesen sind, hängt im Kassenbereich des Strandbades aus.

### **§ 4 Vorsichtsmaßnahmen**

1. Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer/innen des Waidsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
  - a. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
  - b. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
  - c. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
2. Folgende Abstände sind einzuhalten:
  - a. mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter;
  - b. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter;

- c. von Tauchererkennungsbojen und sonstigen im Gewässer installierten Anlagen mindestens 5 Meter;
3. Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
  4. Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I Nr. 69 vom 13. Oktober 1998, S. 3148) zu beachten.
  5. Die Eigentümer/innen von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
  6. Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt Weinheim festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen befestigt werden.
  7. In der Nachtzeit sowie bei stürmischen Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **§ 5 Ausnahmen**

Entsteht für die/den Betroffene/n eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
- b. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
- c. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer abbrennt;
- d. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt;
- e. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen betritt;
- f. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;

- g. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Wasser entnimmt und Abwasser einbringt oder einleitet;
- h. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Tiere trinkt oder badet;
- i. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb des besonders abgegrenzten Badebereichs im Strandbad badet;
- j. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Wasservögel oder Fische füttert;
- k. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;
- l. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
- m. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;
- n. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen aufstellt;
- o. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb des Strandbades lagert;
- p. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 den Waidsee mit nicht zugelassenen Segelbooten befährt;
- q. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 den Waidsee mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch ein rotes Sichtzeichen am Wachturm des Strandbades verboten wird;
- r. entgegen § 3 Abs. 3 das Gewässer als Eisbahn gebraucht;
- s. entgegen § 3 Abs. 4 ferngesteuerte Schiffsmodelle außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle zu Wasser bringt;
- t. entgegen § 3 Abs. 5 Fischerei außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle ausübt;
- u. entgegen § 3 Abs. 6 ohne besondere Erlaubnis außerhalb der regulären Öffnungszeiten Sporttauchen ausübt;
- v. die in § 4 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
- w. entgegen § 4 Abs. 7 den Waidsee in der Nachtzeit, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Die bisher gültige Rechtsverordnung vom 01.01.2002 tritt zum 30.04.2002 außer Kraft.